

Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat der Stadt Kreuztal beschlossen am 01.02.2010

Der Integrationsbeirat der Stadt Kreuztal ist die nach allgemeinen Regeln gewählte Vertretung der in der Stadt Kreuztal lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Ihre Anliegen und Probleme greift der Integrationsbeirat auf und macht sie zum Gegenstand seiner Arbeit.

Ziel der Arbeit des Integrationsbeirates ist die Integration von Migrantinnen und Migranten als Kreuztalerinnen und Kreuztaler mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Integrationsbeirat ist ehrenamtlich, überkonfessionell, überparteilich und uneigennützig tätig. Der Integrationsbeirat gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundregeln

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Integrationsbeirates werden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Kreuztal und dessen Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechend angewendet.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 (elf) stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Der Integrationsbeirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

§ 2 Sitzungsvorbereitung

- (1) Im Benehmen mit dem Bürgermeister beruft der/ die Vorsitzende den Beirat ein so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit Angabe der Beratungspunkte mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Einladung ist vor der Versendung dem Bürgermeister zuzuleiten. Sie wird auch an die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, sowie die VertreterInnen der örtlichen Medien übersandt und in üblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der/ Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Falls mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Beirats die Beratung eines bestimmten Punktes schriftlich verlangen, muss dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung umfasst neben den jeweils aktuellen Themen stets die
 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung
 2. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
 3. Mündliche Anfragen
 4. Mitteilungen

§ 3 Sitzungen

- (1) Mitglieder des Integrationsbeirates müssen an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein Mitglied aus wichtigem Grund verhindert, muss dies unverzüglich, spätestens am Sitzungstag dem/der Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (2) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der/ Die Vorsitzende - bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in - leitet die Sitzungen und sorgt für einen geordneten Ablauf der Beratungen.
- (4) Er/Sie erteilt den Mitgliedern, der Verwaltung und sonstigen, hinzugezogenen Personen nach der Reihenfolge der Meldungen Rederecht. Er/ Sie übt das Hausrecht aus und kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die die Sitzung stören.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für die Beratung interner Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung durch Heben der Hand gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Antrag wird die Wahl geheim mittels Wahlzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Ergibt sich auch bei der Wiederholung keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (8) Der Bürgermeister und/oder die von ihm beauftragte/n Person/en (Verwaltung) nehmen an den Sitzungen des Integrationsbeirates teil. Diese Personen sind berechtigt und auf Verlangen der/des Vorsitzenden verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzung wird jeweils eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Beirates, allen Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zur Kenntnis gegeben, nachdem sie dem Bürgermeister zugeleitet wurde.

§ 4 Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Integrationsbeirat bestimmt jeweils, wer gefasste Beschlüsse ausführen soll.
- (2) Ausführende können neben den Mitgliedern auch Arbeitskreise und die für die Geschäfte des Integrationsbeirates zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Kreuztal sein.

- (3) Die so bestimmten Personen sind verpflichtet, dem Beirat bei der jeweils nächsten Sitzung über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten.

§ 5 Teilhabe

- (1) Der Beirat entsendet durch Beschluss bestimmte Personen in die Gremien der Stadt Kreuztal und in Vertretungen von Migrantinnen und Migranten.
- (2) Diese berichten in den Beiratssitzungen.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen und Vorhaben Arbeitskreise einrichten. Die Größe dieser Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Beirat jeweils konkret festgelegt.
- (2) Für die Arbeitskreise können auch Personen benannt und beteiligt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitskreise sind dem Beirat schriftlich mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.